



BEKANNTMACHUNG
DER HAUSHALTSSATZUNG DER STADT OSTERHOFEN
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2026

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Stadtrat der Stadt Osterhofen folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **VERWALTUNGSHAUSHALT**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **32.737.300,00 €**

und im **VERMÖGENSHAUSHALT**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **13.945.600,00 €**
ab.

§ 2

- 1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im **Vermögenshaushalt der Stadt Osterhofen** sind **nicht** vorgesehen. Für das Haushaltsjahr sind über die fortgeltenden Kreditermächtigungen hinaus keine neuen Kreditermächtigungen erforderlich.
- 2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im **Vermögensplan des Eigenbetriebes** sind **nicht** vorgesehen. Für das Wirtschaftsjahr sind über die fortgeltenden Kreditermächtigungen hinaus keine neuen Kreditermächtigungen erforderlich.

§ 3

- 1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt Osterhofen werden nicht festgesetzt.
- 2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes werden nicht festgesetzt.

§ 4 ¹⁾

-gestrichen-

§ 5

- 1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.
- 2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

¹⁾ Nachrichtlich:

Die Hebesätze für nachstehende Gemeindesteuern wurden in der Hebesatzsatzung der Stadt Osterhofen vom 24.10.2024 für das Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre wie folgt festgesetzt:

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (GRUNDSTEUER A)	330 v.H.
2. für die Grundstücke (GRUNDSTEUER B)	200 v.H.
3. für die GEWERBESTEUER	330 v.H.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Stadtverwaltung Osterhofen, Kämmerei (ZiNr. 1.04), Stadtplatz 13, 94486 Osterhofen, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Osterhofen, den 30.04.2026

STADT OSTERHOFEN



Thomas Etschmann
1. Bürgermeister